

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 4. April 2025

nachrichtlich:
Staatsministerium
Innenministerium

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Die Implementierung der „Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen“ (sog. Méndez-Prinzipien) im Geschäftsbereich des Justizministeriums**
- **Drucksache 17/8494**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag für den eigenen Geschäftsbereich und unter Hinweis darauf, dass eine Beantwortung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Drucksache 17/8493 erfolgt, wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wann bzw. in welchem Umfang im Rahmen des Jurastudiums, des Referendariats, des Studiums der Rechtspflege, des Gerichtsvollzieher-Studiums oder von Weiter- und Fortbildungen für Richter, Staatsanwälte etc. die Grundzüge oder vertiefte Inhalte zu Vernehmungstechniken bzw. Informationsgewinnung gelehrt werden;*

Zu 1.:

Ein zweitägiges Modul zur Aussagepsychologie und zur Vernehmungslehre ist Bestandteil der allgemeinen Einführungstagung für neu eingestellte Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dieses Format soll zeitnah nach dem Einstieg in die baden-württembergische Justiz besucht werden und wird grundsätzlich von allen Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern im höheren Justizdienst durchlaufen. Im laufenden Jahr werden sieben allgemeine Einführungstagungen angeboten, um sicherzustellen, dass die dort vermittelten Kompetenzen zeitnah erworben werden können.

Außerdem sind im zentralen Fortbildungsprogramm des Ministeriums der Justiz und für Migration weitere Veranstaltungen enthalten, die sich mit Aussagepsychologie und Vernehmungslehre oder besonderen Vernehmungs- und Anhörungssituationen befassen. So werden aktuell eine zweitägige Veranstaltung zur Aussagepsychologie sowie eine vertiefende Veranstaltung zur Vernehmungslehre in der Justizakademie in Schwetzingen angeboten. Daneben werden regelmäßig Fortbildungen zur Kindesanhörung (sowohl für Familienrichterinne(n) und -richter als auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) als auch zur Vernehmung von Kindern im Strafverfahren angeboten.

Darüber hinaus gibt es auch bei der Deutschen Richterakademie zahlreiche Fortbildungsangebote zum Thema „Aussage und Vernehmung“. Darunter befinden sich die von Baden-Württemberg verantworteten Tagungen „Sicherer Umgang mit Aussage und Vernehmung“, „Forensische Befragung von Kindern – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung“ und „Die Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren“ (alle wurden zuletzt jährlich angeboten), „Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten“ (zuletzt alle zwei Jahre angeboten) und die neue und ausgezeichnet bewertete Veranstaltung „Gesprächsführung mit Menschen mit kognitiven Einschränkungen“. Außerdem gibt es verschiedene von anderen Justizverwaltungen verantwortete Tagungen wie beispielsweise die Tagungen „Opferhilfe, Opferschutz, Traumasensibler Umgang mit Betroffenen im Strafverfahren“, „Psychologie der Aussagebeurteilung“, „Grundlagen der Tatsachenfeststellung und Vernehmungslehre“ und „Vernehmung/Anhörung von (kindli-

chen) Opferzeuginnen und Opferzeugen“ sowie das Blended-Learning-Format „Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung (psychologische Kompetenz)“.

Im juristischen Vorbereitungsdienst sind Vernehmungstechniken bzw. Informationsgewinnung mehrfach sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht Gegenstand der Ausbildung. Im Bereich des Zivilrechts ist im Stoffplan eine vierstündige Lehrveranstaltung zur Aussage- und Vernehmungspsychologie vorgesehen. Auch im Strafrecht wird in Lehrveranstaltungen Vernehmungstechnik gelehrt, insbesondere im Bereich des Einführungslehrgangs sowie im praxisbezogenen Unterricht. Daneben werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch praktisch im Rahmen der Stationsausbildung von ihren jeweiligen Ausbildern in Vernehmungstechniken geschult. Im Zivilrecht ist vorgesehen, dass eine Rechtsreferendarin bzw. ein Rechtsreferendar eine Beweisaufnahme selbständig leiten kann. Im Strafrecht ist dies von besonderer Relevanz bei der Abfassung von Strafurteilen, die einer revisionsrechtlichen Prüfung durch den Bundesgerichtshof standhalten müssen.

Im Bereich der universitären juristischen Ausbildung eröffnet § 3 Abs. 5 JAPrO BW den Universitäten die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen anzubieten wie bspw. „(...) Gesprächsführung, (...) Vernehmungslehre (...)“. Nach unserem Kenntnisstand ist von dieser Möglichkeit – jedenfalls in der Vergangenheit – schon Gebrauch gemacht worden, um eine Schlüsselqualifikationsveranstaltung zur Vernehmungslehre anzubieten.

- 2. welche wissenschaftlichen Erkenntnisse der Wissensvermittlung zur Informationsgewinnung und Vernehmungstechnik im Geschäftsbereich des Justizministeriums zugrunde gelegt werden, zumindest unter Darstellung der Anforderungen an Dozierende hinsichtlich ihrer Qualifikation;*

Zu 2.:

Vom Ministerium der Justiz und Migration landesweit angebotene Fortbildungsveranstaltungen, die sich mit Vernehmung oder Informationsgewinnung im Kontext einer Anhörung beschäftigen, bzw. Tagungen zu diesen Themen bei der Deutschen Richterakade-

mie, die von Baden-Württemberg verantwortet werden, verknüpfen Gesprächs- und Fragetechniken in aller Regel mit aussagepsychologischen, entwicklungspsychologischen oder psychiatrischen Erkenntnissen und leiten hieraus Folgen für den Anhörungsrahmen, die Art und Weise der Befragung und die Beurteilung der gewonnenen Aussagen ab. Gesprächstechniken werden also grundsätzlich im Zusammenhang mit dem erforderlichen Grundverständnis für die wissenschaftlichen Hintergründe, auf denen Gesprächstechniken beruhen, vermittelt. Sollte ausnahmsweise eine Veranstaltung zur Vernehmung „isoliert“ angeboten werden (wie das diesjährige Angebot „Vertiefung: Vernehmungslehre“ im Jahresprogramm), so wird bei der Ausschreibung der Veranstaltung klargestellt, dass ein früherer Besuch einer Veranstaltung zur Aussagepsychologie erforderlich ist.

Die Dozierenden bei den einschlägigen Veranstaltungen verfügen über einen entsprechenden fachlichen (psychologischen) Hintergrund und/oder über (Lehr-)Erfahrung aufgrund jahrelanger Tätigkeit im Fortbildungsbereich oder als Lehrbeauftragte an Hochschulen. Im juristischen Vorbereitungsdienst werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen geschulte und teilweise langjährig in der Vernehmungs- und Aussagepsychologie samt Vernehmungstechnik tätige, aus der Justiz stammende Dozentinnen und Dozenten mit praktischer und wissenschaftlicher Erfahrung eingesetzt.

3. *welche Grundprinzipien und/oder Vernehmungstechniken aus ihrer Sicht, insbesondere aus der des Justizministeriums, bei Vernehmungen oder sämtlichen sonstigen Gesprächen zur Informationsgewinnung gelehrt und angewandt werden oder explizit nicht gelehrt und angewandt werden sollten;*

Zu 3.:

In den vom Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg verantworteten Fortbildungsveranstaltungen (vgl. zu 1. und 2.) werden Gesprächstechniken vermittelt, die sich von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur (insbesondere zwang- und suggestionsfreien) Gewinnung von möglichst umfassenden und allein auf den Erinnerungen der Aussageperson basierenden Informationen leiten lassen. Selbstverständlich werden weder verbotene Vernehmungsmethoden (vgl. § 136a Strafprozessordnung, StPO) noch auf die „Produktion“ von Geständnissen ausgelegte Befragungstechniken vermittelt.



Dies gilt gleichermaßen für die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst. Die Beachtung des rechtlichen Rahmens in der Ausbildung zum Volljuristen bzw. zur Volljuristin ist eine Selbstverständlichkeit (§ 396 Zivilprozessordnung, §§ 69, 136a StPO). Es wird auf die Vermittlung von Methoden Wert gelegt, die auf eine unbeeinflusste Informationsgewinnung abzielen.

4. *inwieweit es Kontrollmechanismen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums gibt, die der Einhaltung der in Ziffer 3 abgefragten Prinzipien und Vernehmungstechniken dienen sollen, beispielsweise die Besprechung einer erfolgten Befragung mit dem Vorgesetzten, Kammervorsitzenden im Nachhinein usw.;*

Zu 4.:

Innerhalb von Fortbildungsveranstaltungen werden verschiedene Vernehmungsübungen durchgeführt, die dann sowohl von den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, als auch von der Fortbildungsleitung analysiert und besprochen werden.

Was die richterliche Tätigkeit angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die Art und Weise der richterlichen Vernehmung als Teil der Entscheidungsfindung dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit unterfällt. Als solche ist sie jeglicher Bewertung, Kommentierung und erst recht Kontrolle durch das Ministerium der Justiz und für Migration oder anderer staatlicher Stellen entzogen.

5. *inwiefern das Phänomen und tatsächliche Ausmaß von sogenannten falschen Geständnissen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums untersucht wurde, bejahendenfalls zumindest unter Darstellung der maßgeblichen Rahmendaten und des Ergebnisses der Untersuchung;*

Zu 5.:

Untersuchungen hinsichtlich des Phänomens und des tatsächlichen Ausmaßes von falschen Geständnissen wurden im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration nicht durchgeführt.



6. *wie viele Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen in den letzten fünf Jahren audio- bzw. audiovisuell aufgezeichnet wurden, zumindest unter Darstellung des relativen und absoluten Anteils vorgenommener Aufzeichnungen in den jeweiligen Jahren;*

Zu 6.:

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) stehen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Daten über die Anzahl der tatsächlichen Aufzeichnungen zur Verfügung.

Seit dem 1. Januar 2024 werden aber die „Anträge auf audiovisuelle Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO“ statistisch erhoben. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 436 solcher Anträge gestellt.

7. *welche Bedeutung und welches Potenzial sie, insbesondere das Justizministerium, den sog. Méndez-Prinzipien hinsichtlich ihres Nutzens für die Ermittlungsarbeit und die Informationsgewinnung beispielsweise für die Arbeit der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft beimisst;*
8. *inwieweit sie, insbesondere das Justizministerium, einen möglichen Interessenkonflikt zwischen effektiver Strafverfolgung und der Anwendung der Méndez-Prinzipien sieht;*
12. *welche Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung der Méndez-Prinzipien in Baden-Württemberg ihrer Ansicht nach, insbesondere nach der des Justizministeriums, bestehen;*
13. *was aus ihrer Sicht erforderlich ist, um die Méndez-Prinzipien flächendeckend zu etablieren, beispielsweise mittels der Einführung von Multiplikatoren, entsprechendem Informationsmaterial, Vermittlung im Rahmen des Referendariats, Studiengängen für Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher usw.*

Zu 7., 8., 12. und 13.:

Die Fragen 7., 8., sowie 12. und 13. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit dies deutschsprachigen Veröffentlichungen entnommen werden kann (vgl. https://www.apr.ch/sites/default/files/2024-05/mendez_principles_de_web.pdf),

beinhalten die sog. Méndez-Prinzipien bzw. Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen Empfehlungen und Richtlinien, die mit den in Deutschland geltenden Regelungen des Verfassungsrechts und einfachen Rechts in Einklang stehen und hier bereits umgesetzt sind.

So gewährleisten Artikel 92, 97 Absatz 1, 101 Absatz 1 Satz 2, 20 Absatz 3 sowie 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) die Unabhängigkeit der Justiz und der Strafverfolgung. Grundlegende Garantien, wie etwa das Recht auf ein faires Verfahren (vgl. Artikel 20 Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention), sind umgesetzt. § 137 StPO gewährleistet, dass der Beschuldigte das Recht hat, sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; in § 140 StPO sind darüber hinaus die Fälle aufgeführt, in denen dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist.

Staatsanwaltschaftliche und richterliche Vernehmungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung des § 136a StPO, der verbotene Vernehmungsmethoden benennt und regelt, dass Aussagen, die unter Verletzung jener Verbote zustande gekommen sind, nicht verwertet werden dürfen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt. §§ 128, 129 StPO und § 115, 115a StPO sowie Artikel 104 Absatz 2 GG sehen die Pflicht zur unverzüglichen - physischen - Vorführung eines Festgenommenen vor einen Richter vor, §§ 117 ff. regeln die weitere Überprüfung der Recht- und Verhältnismäßigkeit der Haft. Schließlich gilt auch bei etwaigen Misshandlungen in Haft das Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 StPO) und der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 244 Absatz 2 StPO).

Die Berücksichtigung der Méndez-Prinzipien ist damit Bestandteil der Aus- und Fortbildung im Bereich Vernehmungslehre sowie gelebte Praxis bei der Durchführung von Vernehmungen. Ein Interessenkonflikt zwischen effektiver Strafverfolgung und der Anwendung der Méndez-Prinzipien wird nicht gesehen.

Vernehmungsmethoden als solche werden in der juristischen Ausbildung sowie in Fortbildungen des Ministeriums der Justiz und für Migration und der Deutschen Richtera Akademie geschult und die Lehrinhalte ständig aktualisiert. Auch von den sog. „Méndez-Prinzipien“ erfasste Grundsätze fließen dabei mit ein, wenngleich der Begriff nicht etabliert ist. Ob und gegebenenfalls welchen Mehrwert die sog. Méndez-Prinzipien für Vernehmungen

in Deutschland haben könnten, ist unter anderem Thema einer am 15. und 16. Mai 2025 von Vertretern von ImpleMéndez in Kooperation mit der Universität Freiburg veranstalteten Fachtagung und kann derzeit nicht abschließend bewertet werden.

9. *wie oft sie, insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums, von Dritten auf die Implementierung dieser Prinzipien innerhalb der letzten fünf Jahre angesprochen wurde, zumindest unter Darstellung der kontaktaufnehmenden Einrichtung, Gruppierung oder Person sowie des wesentlichen Ergebnisses besagter Kontaktaufnahme;*
10. *wie oft diese Prinzipien bzw. deren Implementierung in den letzten fünf Jahren Gegenstand von (internen) Besprechungen im Justizministerium oder ihm untergliederten Organisationseinheiten waren;*

Zu 9. und 10.:

Die Fragen 9. und 10. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung entsprechender Anfragen erfolgt im Ministeriums der Justiz und für Migration sowie im diesem nachgeordneten Bereich nicht.

Erinnerlich ist eine – zunächst mündliche, dann schriftliche – Kontaktaufnahme von Vertretern des Management Committee des Projekts ImpleMéndez Deutschland mit der Stabsstelle des Projekts „Zukunftsgerichtet“ des Ministeriums der Justiz und für Migration im Sommer 2024. In einem Schreiben vom 8. September 2024 wird angeregt, das Projekt ImpleMéndez im Projekt „Zukunftsgerichtet“ zu berücksichtigen, und darum gebeten, das Projekt in einem persönlichen Gespräch vorstellen zu dürfen.

Nach Weiterleitung des Schreibens an die Fachabteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration fand am 5. Februar 2025 ein Gespräch der zuständigen Referatsleiterin mit einem am Landgericht S. tätigen Richter statt, der Mitglied des Management Committee des Projekts ImpleMéndez Deutschland ist und in dessen Rahmen eine ausführliche Vorstellung und Erörterung des Projekts ImpleMéndez erfolgte. Im Nachgang zum Gespräch wurden von diesem mit E-Mails vom 5. und 21. Februar 2025 Informationen über die Fach-

tagung am „Leitlinien für effektive und faire Vernehmungen in Strafverfahren“ an der Universität Freiburg für 15. und 16. Mai 2025 sowie eine entsprechende Einladung übersandt. Eine Zusammenfassung des Vorgangs wurde mit dem Hinweis auf die Fachtagung an das Büro der Ministerin der Justiz und für Migration sowie die Stabsstelle des Projekts „Zukunftsgesellschaft“ übermittelt.

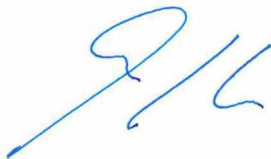
11. *welche konkreten Maßnahmen, insbesondere innerhalb der Zuständigkeit des Justizministeriums, zur Implementierung der Prinzipien bereits getroffen wurden bzw. inwieweit diese bereits implementiert sind, beispielsweise in Fortbildungsinhalten oder Schulungen;*

Zu 11.:

Die – sehr zahlreichen – Fortbildungsangebote zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen einschließlich des Moduls zur Aussagepsychologie und Vernehmungslehre in der grundsätzlich von allen Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern im höheren Justizdienst zu besuchenden allgemeinen Einführungstagung vermitteln bereits den von wissenschaftlichen Erkenntnissen geleiteten Informationsgewinn unter Beachtung des geltenden Rechts. Zudem gibt es spezialisierte Angebote im Hinblick auf die Anhörung bzw. Befragung besonders vulnerabler Gruppen.

Im juristischen Vorbereitungsdienst ist eine Implementierung der Méndez-Prinzipien nicht geboten, da diese, wie oben ausgeführt, bereits faktisch bei der Ausbildung beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL
Ministerin der Justiz und für Migration